Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Waging a. See im August 2023
Erscheinungsdatum 18.08.2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wonneberg für den Bereich Unterwendling, (Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik – Freiflächenanlage“)

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wonneberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich Unterwendling gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern (19. Änderung).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Ziel der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage. Der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung betrifft die Teilflächen der Flurnummern 1266/0 und 124/7 der Gemarkung Wonneberg und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4,99 ha, im Gebietsbereich Unterwendling.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

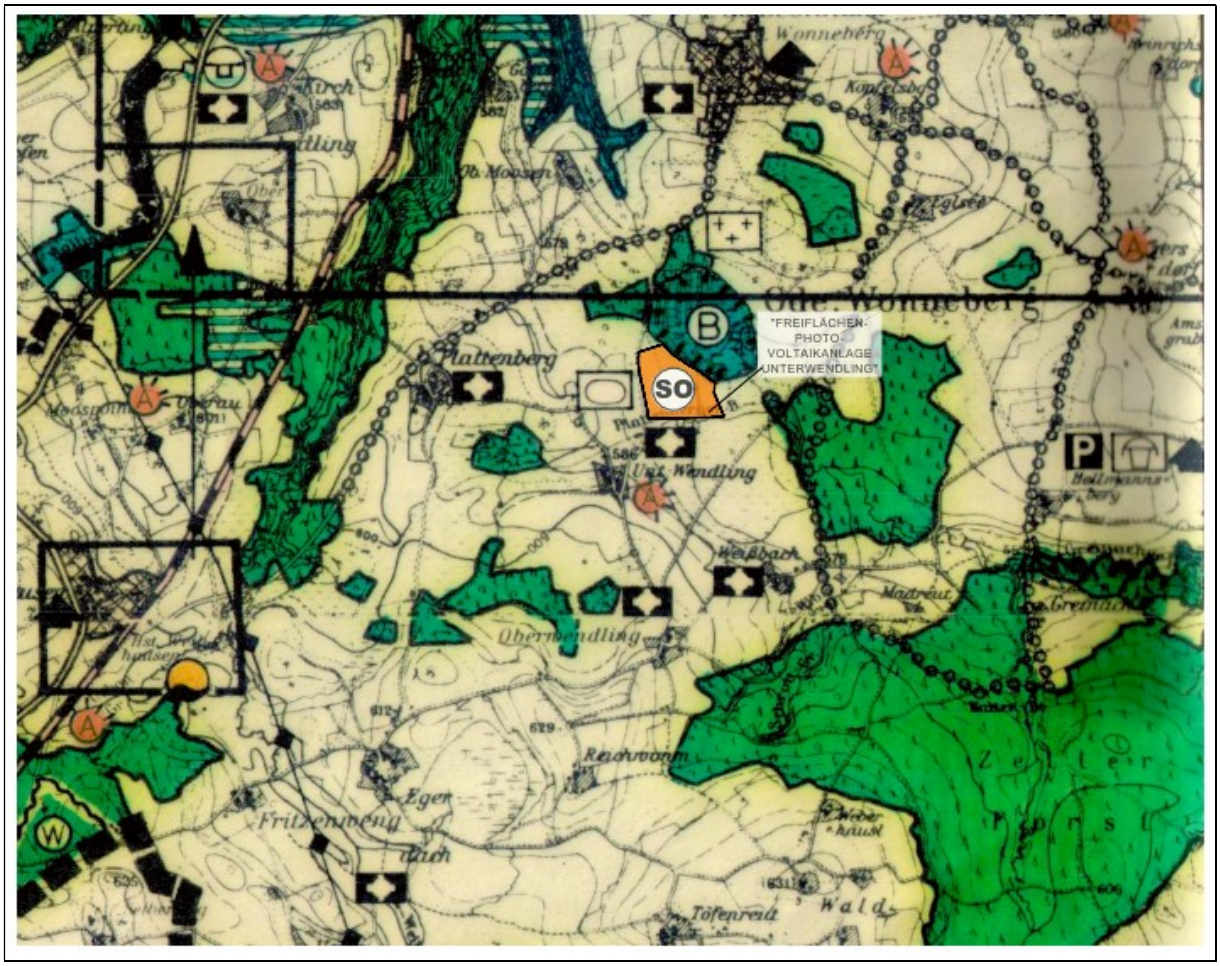

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.07.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 19. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes i.d. Fassung vom 11.07.2023 (des Büros HEIGL landschaftsarchitektur stadtplanung, aus Bogen) sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und der als Anlage beigefügten Vegetationskartierung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 28.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See, Salzburger Straße 1 in 83329 Waging a. See, 2. Stock – Aushang im Flur, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser Klima und Luft, auf Landschafts- und Ortsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft. Ebenso entsprechende Wechselwirkungen.

Schutzgut Mensch, insbesondere
Nr. 1: Aussagen zu den Auswirkungen von Blendeinwirkungen und elektromagnetischen Wellen.
- Stellungnahme LRA Traunstein, SG 4.41 untere Immissionsschutzbehörde vom 13.12.2022

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, insbesondere
Nr. 1 Aussagen zum Ausgangszustand der Wiesenflächen
Nr. 2 Dauer der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen
Nr. 3 Detailierung der Monitoringtermine

- Stellungnahme LRA Traunstein, SG 4.14 untere Naturschutzbehörde vom 13.12.2022
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Traunstein, Bereich Landwirtschaft vom 07.12.2022
- Stellungnahme Bund Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein vom 06.12.2022

Schutzgut Boden, insbesondere
Nr. 1 Aussagen zu Bodenveränderungen
Nr. 2 Bodenschutz
Nr. 3 Altlasten

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 02.12.2022
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Traunstein, Bereich Landwirtschaft vom 07.12.2022
- Stellungnahme VG Waging a. See, Bautechnik vom 11.11.2022

Schutzgut Wasser, insbesondere
Nr. 1 Aussagen zum Grundwasserschutz
Nr. 2 Oberflächenwasser
Nr. 3 Versickerung
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 02.12.2022
- Stellungnahme VG Waging a. See, Bautechnik vom 11.11.2022

Schutzgut Klima und Luft, insbesondere
Nr. 1 im Umweltbericht: Aussagen zum Luftaustausch und zur kleinklimatischen Situation

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, insbesondere
Nr. 1 Schonende Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild
Nr. 2 Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung durch Pflanzungen
- Stellungnahme Regierung v. Oberbayern, Höhere Landespanungsbehörde vom 07.12.2022
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Traunstein, Bereich Landwirtschaft vom 07.12.2022
- Stellungnahme Bund Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein vom 06.12.2022

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, insbesondere
Nr. 1 im Umweltbericht: Aussagen zu Kultur- und Sachgütern, keine Betroffenheit von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern.

Informationen zu schutzgutbezogenen Maßnahmen die nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden, unvermeidbare Auswirkungen minimieren oder ausgleichen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen finden sich im Umweltbericht:
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
- Naturschutzfachliche Eingriffsregelung; Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung der Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)

- Der Umweltbericht zur gegenständlichen Planung enthält folgende allgemeinverständliche Zusammenfassung (siehe unter Nr. 2.4):

Schutzgut	Einstufung des Bestands
Boden	anthropogen überprägter Boden unter Grünlandnutzung; deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung und damit positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung. → mittlere Bedeutung
Wasser	Gebiet mit intaktem Grundwasserflurabstand; derz. Eintrag von Nähr- und Schadstoffen vorhanden; Verbesserung während der Dauer der PV-Nutzung. → mittlere Bedeutung
Klima / Luft	Flächen mit keiner Klimaausgleichsfunktion. → geringe Bedeutung
Arten und Lebensräume	Mäßig extensiv genutzte artenarme Grünlandfläche ohne geschützte Arten. → mittlere Bedeutung
Mensch	Kein erholungswirksamer Landschaftsraum; ggfs. Blendwirkungen zu den Wohnanwesen im Süden und Westen. → geringe Bedeutung

Landschaftsbild	Strukturierte Landschaft mit Gehölzen und Wiesen-/ Ackerflächen. Vorbelastung durch die Ortsverbindungsstraße. → geringe bis mittlere Bedeutung
Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler)	Keine Bedeutung.
Abfälle und Abwasser	Keine Bedeutung.
Gesamtbewertung	**Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und die Schutzgüter**

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Internetseite:
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter http://www.vgwaging.de unter der Rubrik Bauleitplanungen der Gemeinde Wonneberg veröffentlicht.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Waging a.See, den 07.08.2023
GEMEINDE WONNEBERG
gez. Martin Fenninger, 1. Bürgermeister

II. Verwaltung
ausgehängt am: ……..

abgenommen am : …….

Unterschrift:

III. zum Akt